

Ausführungsbestimmungen zu kumulativen Dissertationen in der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft

Gemäß § 4 Abschnitt 2.3 der Promotionsordnung zum Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.) und zum Doctor philosophiae (Dr. phil.) der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft ist die Möglichkeit zur kumulativen Dissertationsschrift gegeben. Als kumulative Dissertationsschrift wird die synoptische Zusammenführung von mindestens drei Aufsätzen unter Autorenschaft der Promovenden/der Promovenden verstanden. Einer davon muss bereits von Zeitschriften mit Peer review-Verfahren zur Publikation angenommen sein. Näheres regeln diese Ausführungsbestimmungen.

Die Qualitätsanforderungen an die Beiträge entsprechen denjenigen, die an eine Dissertation in der Form einer Monographie anzulegen sind. Die Verantwortung für ihre Einhaltung obliegt der Betreuerin/dem Betreuer als Erstgutachterin/Erstgutachter sowie der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter gem. § 3 Absatz 2.3.1 der o.g. Promotionsordnungen.

Leistungen für eine kumulative Dissertationsschrift:

1. Es sind mindestens drei thematisch zusammenhängende Fachartikel einzureichen. Der thematische Zusammenhang der Arbeiten ist von dem Doktoranden/der Doktorandin in einem zusammenfassenden Aufsatz schriftlich darzulegen.
2. Mindestens einer der Fachartikel muss von der/dem Promovierenden in Erstautorenschaft bzw. als korrespondierende Autorin / korrespondierender Autor erstellt worden sein.
3. Ko-Autorenschaften sind erwünscht. Es ist deutlich zu machen, worin der Beitrag der/des Promovierenden zu den in Ko-Autorenschaft verfassten Fachartikeln besteht. Wenn es mehr als zwei Ko-Autorinnen/Ko-Autoren bei einem der Fachartikel gibt, müssen Erklärungen beigefügt werden, aus denen der Anteil der jeweiligen Ko-Autorinnen/Ko-Autoren an dem Beitrag hervorgeht. Der Anteil der / des Promovierenden muss erkennbar signifikant sein.

4. Höchstens einer der in Ko-Autorenschaft verfassten Fachartikel darf Gegenstand einer anderen (laufenden oder abgeschlossenen) Dissertation sein.

5. Mindestens einer der Fachartikel muss in einer referierten Fachzeitschrift mit peer-review Verfahren, die in einem in dem jeweiligen Fachgebiet anerkannten Ranking (z. B. Handelsblatt oder JOURQUAL bzw. für das Fachgebiet spezifische Zeitschriftenrankings) aufgeführt und/oder mit einem Impact-Faktor versehen ist, publiziert bzw. zur Publikation angenommen sein. Die anderen, noch nicht erschienenen Fachartikel müssen das dafür erforderliche Potenzial aufweisen.

Fachartikel im Sinne des Satzes 2, die noch nicht bereits erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen sind, müssen von den Gutachterinnen / Gutachtern dahingehend beurteilt werden, dass bzw. ob dieses Qualitätsniveau erreicht wird. Die Annahme des Fachartikels auf offen ausgeschriebenen Tagungen mit Gutachterverfahren kann dabei externer Qualitätsindikator sein. Eingeladene Beiträge, Rezensionen, Editorials und Kommentare gelten nicht als Fachartikel im Sinne dieser Bestimmungen.

Anforderungen für die Bewertung durch die die Gutachterinnen/Gutachter:

Wenn die Mindestanforderungen für die Zulassung formal erfüllt sind, können auch alle Fachartikel, die über diese Mindestanforderungen hinausgehen und von inhaltlicher Relevanz für das Promotionsvorhaben sind, zur Bewertung der Arbeit herangezogen werden. Dies bezieht sich insbesondere auf die in Punkt 4. genannten, in “Ko-Autorenschaft verfassten Fachartikel, die Gegenstand einer anderen Dissertation sind”.

Witten, den 10.10.2022



Prof. Dr. Erik Strauß

Dekan der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft